

Satzung des Schützenvereins zu Steinhausen e.V.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen

„Schützenverein zu Steinhausen e.V.“.

Er hat seinen Sitz in Büren-Steinhausen und ist im Vereinsregister unter Nr. 801 beim Amtsgericht Paderborn eingetragen.

§ 2 Zweck

Der Verein bezweckt in enger Zusammenarbeit mit den örtlichen Vereinen die alten Sitten und Gebräuche zu erhalten, die Liebe zur Heimat zu fördern, den Gemeinsinn unter den Bewohnern der Gemeinde zu pflegen. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- Durchführung des jährlichen Königsschießens
- Teilnahme an den kirchlichen Prozessionen
- Durchführung des Schnadganges.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Schützenverein zu Steinhausen e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke, insbesondere schützenbrüderliche und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

2. Der Schützenverein zu Steinhausen e.V. ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3. Mittel des Schützenvereins zu Steinhausen e.V. dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Schützenvereins zu Steinhausen e.V.

4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Schützenvereins zu Steinhausen e.V. fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

5. Bei Auflösung oder Aufhebung des Schützenvereins zu Steinhausen e.V. oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Schützenvereins zu Steinhausen e.V. an die Stadt Büren, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und heimatpflegerische Zwecke im Ortsteil Büren-Steinhausen im Sinne des § 2 dieser Satzung zu verwenden hat. Etwaige Sachwerte, wie Fahnen, Königssilber, Degen und Gewehre sowie Urkunden und Protokollbücher sind jedoch aufzubewahren. Über das Vermögen ist ein Inventarverzeichnis zu erstellen und dem zuständigen Verwaltungsorgan zu übergeben. Im Falle der Neugründung eines Schützenvereins in Steinhausen mit gleicher Zielsetzung hat die Stadt Büren bzw. deren Rechtsnachfolger das Vermögen an den neu gegründeten Schützenverein herauszugeben.

§ 4 Geschäftsjahr und Mitgliedsbeiträge

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Neumitglieder zahlen ein Eintrittsgeld.

Die Vereinsmitglieder zahlen einen jährlichen Beitrag.

Die Höhe des Eintrittsgeldes und des Beitrages werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Über besondere Ausnahmen (z.B. Härtefälle) entscheidet der Vorstand.

Neben dem Beitrag hat jedes Mitglied eine Umlage zu entrichten, wenn von der Mitgliederversammlung eine solche Umlage beschlossen worden ist.

§ 5 Mitgliedschaft

Als Schützenmitglieder können alle männlichen Einwohner von Steinhausen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, aufgenommen werden.

Der Antrag auf Aufnahme ist beim Schriftführer unter ausdrücklicher Anerkennung der Satzung zu stellen. Über die Annahme entscheidet der engere Vorstand.

Von den Erfordernissen im ersten Satz bezüglich Wohnort und Alter sind Ausnahmen möglich.

Die Mitgliedschaft endet durch Tod des Mitglieds, durch Austritt oder durch Ausschluss.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung zum Ende eines Kalenderjahres.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen in grober Weise verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden und zwar wegen

1. groben Ungehorsams gegen die Anordnungen des Vorstandes
2. grober Unvorsichtigkeit bei der Handhabung des Gewehres
3. Nichtzahlung des Eintrittsgeldes, des Jahresbeitrages, der Umlage oder des festgesetzten Strafgeldes nach zweimaliger Anmahnung
4. entehrender Vergehen oder unsittlicher Führung
5. Der Vereinsausschluss eines Mitglieds im Rahmen einer Vereinsstrafentscheidung ist insbesondere auch dann als zulässig anzusehen, wenn
 - das Mitglied in erheblichem Maße gegen die Interessen des Vereins verstößt und dadurch das Ansehen des Vereins nach außen hin in mehr als unerheblicher Weise schädigt.
 - das Mitglied in erheblicher Weise gegen die ihm aufgrund der Satzung obliegenden Verpflichtungen verstößt.
 - ein vereinschädigendes Verhalten gegeben ist, aus welchem sich für den Verein, für andere Vereinsmitglieder, das Vereinsvermögen oder für die Einnahmen des Vereins Nachteile ergeben.

Durch den Ausschluss verliert das Mitglied seinen Anspruch auf Vereinsrechte, ist aber zur Zahlung der Außenstände verpflichtet.

Es hat keinen Anspruch auf anteiliges Vereinsvermögen.

Die Wiederaufnahme eines aus dem Verein ausgeschlossenen Mitgliedes kann frühestens nach zwei Jahren erfolgen.

§ 5a Datenschutzklausel

(1) Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Schützenverein Steinhausen e.V. Daten zum Mitglied auf. Dabei handelt es sich unter anderem um folgende Angaben: Name, Kontaktdaten, Auszeichnungen; Bankverbindung und weitere dem Vereinszweck dienende Daten. Sonstige Informationen zu den Mitgliedern und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein grundsätzlich nur verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht.

(2) Mit dem Beitritt erklärt sich das Mitglied einverstanden, dass die im Zusammenhang mit der Mitgliedschaft benötigten personenbezogenen Daten unter Berücksichtigung der Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes BDSG per EDV für den Verein erhoben, verarbeitet und genutzt werden. Ohne dieses Einverständnis kann eine Mitgliedschaft nicht begründet werden.

(3) Die überlassenen personenbezogenen Daten dürfen ausschließlich für Vereinszwecke verwendet werden. Hierzu zählen insbesondere die Mitgliederverwaltung, die Durchführung des Schützenfestes sowie des Vogelschießens, die üblichen Veröffentlichungen von Ergebnissen in der Presse, im Internet sowie Aushänge am "Schwarzen Brett". Eine anderweitige Verarbeitung oder Nutzung (z. B. Übermittlung an Dritte) ist - mit Ausnahme der erforderlichen Weitergabe von Angaben zur namentlichen Mitgliedermeldung an den Kreisschützenbund Büren e.V. - nicht zulässig.

(4) Als Mitglied des Kreisschützenbundes Büren e.V. ist der Verein verpflichtet, seine Vorstandsmitglieder an den Kreisschützenbund Büren e.V. zu melden. Übermittelt werden dabei Name, Vorname, Geburtsdatum und Eintrittsdatum); bei Mitgliedern mit besonderen Aufgaben die vollständige Adresse mit Telefonnummer, E-Mail-Adresse sowie der Bezeichnung ihrer Funktion im Verein. Die namentliche Mitgliedermeldung erfolgt über ein internetgestütztes Programmsystem.

(5) Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand Einwände gegen die Veröffentlichung seiner personenbezogenen Daten auf der Homepage des Schützenverein Steinhausen e.V. erheben bzw. seine erteilte Einwilligung in die Veröffentlichung widerrufen. Im Falle eines Einwandes bzw. Widerrufs unterbleiben weitere Veröffentlichungen zur seiner Person. Personenbezogene Daten des widerrufenden Mitglieds werden von der Homepage des Vereins entfernt.

§ 6 Vorstand

a) Der Vorstand

besteht aus:

dem Oberst, zugleich 1. Vorsitzender,

zehn - aus den Schützen des Vereins - gewählten Ausschussmitgliedern,

dem Offiziers-Korps

bestehend aus:

Oberst, Adjutant, Hauptmann,

zwei Oberleutnants, vier Leutnants,
dem Feldwebel,
zwei Fähnrichen, vier Fahnenjunkern,
dem Offizier der Ehrenkompanie,
dem Rechnungsführer und dem Schriftführer,
dem jeweiligen Schützenkönig und Kronkönig,
dem Obmann für Öffentlichkeitsarbeit und
einem Vertreter für die Fahnenabordnungen

Der Vorstand ist zuständig in allen Vereinsangelegenheiten, soweit sie nicht anderen Organen durch Satzung zugewiesen sind, insbesondere für die Beschlussfassung von Jahresveranstaltungsprogrammen, Organisation und Gestaltung von Veranstaltungen.

b) Der engere Vorstand besteht aus
dem Oberst als Vorsitzenden,
den 10 Ausschussmitgliedern.

Er beschließt in vermögensrechtlichen, sowie in schuldnerischen Angelegenheiten.
Er ist zuständig für Stundungen und Ermäßigungen von Mitgliedsbeiträgen und Umlagen in Einzelfällen und entscheidet über den Ausschluss von Mitgliedern.
Der Oberst und die Ausschussmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf 3 Jahre gewählt.

c) Der Vorstand im Sinne des §26 BGB
besteht aus

- dem Oberst als Vorsitzenden und
- zwei namentlich gewählten Ausschussmitgliedern.

Jeweils zwei Mitglieder dieses Vorstandes sind gemeinsam zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung befugt.

Jeweils zwei Mitglieder dieses Vorstandes sind gemeinsam berechtigt den Rechnungsführer und den Schriftführer Bankvollmachten zu erteilen.

Sitzungen des engeren Vorstandes finden nach Bedarf statt. Sie werden vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch seinen Vertreter, einberufen. Von den Mitgliedern des Vorstandes wird erwartet, dass sie an allen Vorstandssitzungen teilnehmen. Die Einberufung bedarf keiner besonderen Form.

d) Der engere Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens 6 Mitgliedern. Seine Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Schriftliche Stimmenabgabe muss erfolgen, wenn auch nur ein Mitglied eine solche verlangt. Beschlüsse des Vorstandes werden in einem Protokoll festgehalten.

§ 7 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied eine Stimme.

Mitgliederversammlungen finden nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr statt. Sie werden vom Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle durch seinen Stellvertreter, einberufen. Die Zeit, der Ort und die Tagesordnung sind mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung durch öffentlichen Aushang bekannt zu geben.

Anträge zur Tagesordnung der Mitgliederversammlung können vom Vorstand und den Mitgliedern gestellt werden. Sie sind spätestens 5 Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden schriftlich einzureichen.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen müssen einberufen werden, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder unter Angabe des Zweckes schriftlich einen dahingehenden Antrag an den Vorsitzenden stellen.

Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Oberst oder dessen Stellvertreter.

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für

- die Entgegennahme des Geschäftsberichts,
- die Entgegennahme des Kassenberichts und des Berichts der Kassenprüfer,
- die Erteilung der Entlastung,
- Satzungsänderungen und Änderungen des Zwecks,
- die Beschlussfassung über Entschließungen und Anträge,
- die Wahl des Oberst,
- die Wahl der 10 Ausschussmitglieder,
- die Wahl der zwei namentlichen Ausschussmitglieder für den Vorstand gem. § 26 BGB,
- die Wahl von 2 Kassenprüfern.

Für Satzungsänderungen und Änderungen des Zwecks ist eine 2/3 Mehrheit, für alle anderen Beschlüsse ist die einfache Mehrheit erforderlich.

Die Wahlen erfolgen öffentlich durch Handzeichen, es sei denn, dass die von einem Mitglied beantragte geheime Wahl von der Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen wird.

Bei mehreren Wahlvorschlägen erfolgt die Wahl in geheimer Abstimmung per Stimmzettel. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält.

Bei Stimmgleichheit ist die Wahl zu wiederholen. Kommt auch dabei keine Mehrheit zustande, entscheidet das Los.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind in ein Protokollbuch einzutragen und vom Vorsitzenden und Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 8 Haftungsbeschränkung

1. Für Schäden gleich welcher Art, die einem Mitglied bei der Benutzung von Vereinseinrichtungen, –gerätschaften oder –gegenständen oder infolge von Handlungen oder Anordnungen der Vereinsorgane (z.B. Vorstand) oder sonstiger im Auftrag des Vereins tätiger Personen entstehen, haftet der Verein nur, wenn ein Organmitglied (z.B. Vorstandsmitglied), ein Repräsentant oder eine sonstige Person, für die der Verein gesetzlich einzustehen hat, den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat.

2. Im Falle einer Schädigung gemäß Absatz 1 haftet auch die handelnde oder sonst wie verantwortliche Person dem geschädigten Vereinsmitglied nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

3. Schädigt ein Mitglied den Verein in Ausübung eines Vereinsamtes oder in Ausführung einer Tätigkeit im Auftrag oder wohlverstandenen Interesse des Vereins, so darf der Verein Schadenersatzansprüche gegen das Mitglied nur geltend machen, wenn diesem Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Dies gilt auch für den Fall, dass der Verein bei einem Mitglied Regress nimmt, weil der Verein von einem außenstehenden Dritten in Anspruch genommen worden ist.

4. Verlangt ein außenstehender Dritter von einem Mitglied Schadensersatz, so hat das Mitglied einen Freistellungsanspruch gegen den Verein, falls es die Schädigung in Ausübung eines Vereinsamtes oder in Ausführung einer Tätigkeit im Auftrag oder wohlverstandenen Interesse des Vereins herbeigeführt und hierbei weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gehandelt hat.

5. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit wird ausgeschlossen.

§ 9 Auflösung

Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen an die Stadt Büren mit der Bestimmung, es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige heimatpflegerische Zwecke im Ortsteil Büren-Steinhausen gem. § 3 Abs. 5 dieser Satzung zu verwenden.

§ 10 Geschäftsordnung

Der Verein gibt sich für Einzelfallregelungen eine Geschäftsordnung.
Diese darf den Bestimmungen der Vereinssatzung nicht entgegenstehen.

Büren-Steinhausen, den 26.01.2019

Der BGB-Vorstand:

Oberst: Hans-Werner Siedhoff; Ulrich Gerken; Simon Münch;

Die Ausschussmitglieder:

Bernhard Becker
Hans-Josef Frische
Christian Fründ
Jürgen Höpper
Friedrich Lammers
Frank Lücke
Rainer Schulte
Steffen Vollmer

Geschäftsordnung des Schützenvereins zu Steinhausen e.V.

§ 1 Allgemeine Bestimmungen

Sinn und Zweck dieser Geschäftsordnung ist es, bezugnehmend auf § 10 der Vereinssatzung, diejenigen Angelegenheiten, die die Vereinssatzung nicht ausdrücklich anspricht, zu regeln.

§ 2 Geschäftsordnung

Gemäß § 6c der Vereinssatzung besteht der BGB-Vorstand aus dem Oberst und den 2 aus der Mitgliederversammlung gewählten Vertretern aus dem Kreis der Ausschussmitglieder.

Daneben wird für den Zweck der Durchführung eines ordentlichen Geschäftsbetriebes der in § 6b der Vereinssatzung dargestellte engere Vorstand ergänzt durch:

- den stellvertretenden Oberst,
- den Rechnungsführer,
- den Schriftführer.

Diese weiteren Vorstandsmitglieder werden vom engeren Vorstand mit Stimmenmehrheit gewählt.

Der stellvertretende Oberst muss Mitglied des engeren Vorstandes sein.

§ 3 Tätigkeiten der laufenden Geschäftsführung

Der gemäß § 2 Satz 2 gewählte Vorstand ist sowohl für die Wahl des Offizierskorps, als auch für die laufende Geschäftsordnung zuständig.

Tätigkeiten der laufenden Geschäftsführung sind z. B.:

- Verhandlungen mit dem Gebäudeeigentümer,
- Verhandlungen mit den Musikvereinen,
- Verhandlungen mit dem Festwirt,
- Vornahme von Vermietungen,
- Berufung von sachkundigen Mitgliedern.

§ 4 Wahlperiode

Das Offizierskorps wird für die Dauer eines Jahres, der stellvertretende Oberst, der Rechnungsführer und der Schriftführer werden für die Dauer von 3 Jahren gewählt.

§ 5 Ergänzende Bestimmungen

1. Beitrags- und Gebührenordnung

Die zurzeit gültigen Eintrittsgelder, Mitgliedsbeiträge und Umlagen sind der Anlage 1 zu entnehmen.

2. Festordnung

Die in der Anlage 2 beigefügte Festordnung ist Bestandteil dieser Geschäftsordnung. Zur Änderung bzw. Neufassung der Festordnung bedarf es der mehrheitlichen Zustimmung des Vorstandes gem. § 6a der Vereinssatzung.

3. Ehrenordnung

Die in der Anlage 3 beigefügte Ehrenordnung ist Bestandteil dieser Geschäftsordnung. Zur Änderung bzw. Neufassung der Ehrenordnung bedarf es der mehrheitlichen Zustimmung des Vorstandes gem. § 6a der Vereinssatzung.

4. Rechte und Pflichten der Schützen

Es ist für jeden Schützen eine Ehrenpflicht, den Verein zu fördern, zu unterstützen und an seinen Veranstaltungen teilzunehmen.

Schützenmitglieder sind bei Veranstaltungen zum Tragen der Uniform und zum Eintritt in das Bataillon verpflichtet.

Vom Eintritt in das Bataillon sind alle Mitglieder befreit, die das 55. Lebensjahr vollendet haben oder aus ethischen oder gesundheitlichen Gründen am Ausmarsch nicht teilnehmen können.

Wer mindestens 2 Jahre Vereinsmitglied ist, ist berechtigt, am Königsschießen teilzunehmen.

Sämtliche Mitglieder sind verpflichtet, den Anordnungen des Vorstandes Folge zu leisten.

Beim Ableben eines Vereinsmitgliedes nehmen eine Fahnenabordnung und Mitglieder des Vereins als Träger an dem Begräbnis teil.

Ausnahmen bezüglich der Pflichten kann der Oberst genehmigen.

Büren-Steinhausen, 26. August 2000

Anlage 1 zur Geschäftsordnung:

Beitragsordnung

Eintrittsgeld:	2,50 Euro
Mitgliedsbeitrag:	15,00 Euro
Umlage:	0,00 Euro

Die Änderung tritt mit dem Beschluss der Mitgliederversammlung vom 31.01.2001 in Kraft.

Ergänzung Schussgeldhöhe

Schussgeld für den König:	1.000,00 Euro
Schussgeld für den Kronkönig:	100,00 Euro

Die Änderung tritt mit dem Beschluss der Mitgliederversammlung vom 31.01.2004 in Kraft.

Oberst: Berthold Willeke Schriftführer: Markus Siedhoff

Anlage 2 zur Geschäftsordnung:
Festordnung

1. Am Abend vor dem ersten Festtag tritt das Bataillon nach dem Festgottesdienst, gehalten für die Lebenden und die Verstorbenen des Schützenvereins, auf dem Kirchplatz an und marschiert mit Uniform, jedoch ohne Gewehr, zum Aufsetzen des Adlers zur Schützenhalle. Nach Bekanntgabe etwaiger Anordnungen und Ehrungen seitens des Obersts verbringen die Schützen noch einige gemütliche Stunden in der Festhalle.

2 Am ersten Festtag tritt das Bataillon zu der vom Vorstand festgesetzten Zeit am Nachmittag in Uniform an und marschiert nach Abholung der Fahne, des Oberst und des Königspaares sowie des Hofstaates zur Gefallenenehrung am Ehrenmal. Danach erfolgt der Festmarsch zur Schützenhalle. Nach der Ehrung der Jubelpaare wird der Ball durch das Königspaar eröffnet. Gegen Abend werden die Fahnen durch einen Zug zur Kirche zurückgebracht. Bei guter Witterung findet ca. 20.00 Uhr eine Polonaise auf dem Sportplatz statt. Der Schluss der Feier erfolgt nach Anordnung des Obersts.

3. Am zweiten Festtag haben sämtliche Mitglieder an der Schützenandacht teilzunehmen. Danach erfolgt ein Ausmarsch vom Kirchplatz zur Schützenhalle, wo das Schützenfrühstück eingenommen wird. Im Mittelpunkt dieses Festes steht das Königsschießen der Vereinsmitglieder. Das Königsschießen steht unter der Aufsicht der Offiziere und einer dazu vom Vorstand beauftragten Person. Als Schusswaffe dürfen nur die vom Vorstand bestimmten Gewehre benutzt werden. Den ersten Schuss hat der amtierende König, den zweiten der Kronkönig, danach folgen Jubelkönige, Oberst, Pastor, Bürgermeister, Ortsvorsteher und die weiteren Vereinsmitglieder. Wer den letzten Rest des Adlers abschießt, wird nach Anhören des Vorstandes zum Schützenkönig proklamiert. Der König erwählt sich seine Königin sowie die Herren des Hofstaates. Diese wiederum erwählen sich ihre Hofdamen. Danach präsentiert sich der neue König der Gemeinde durch einen Festumzug.

4. Sämtliche Vereinsmitglieder haben sich zu den Ausmärschen pünktlich einzufinden und den Anordnungen des jeweiligen Zugführers Folge zu leisten. Ungebührliches Benehmen während des Zuges oder des Festablaufes werden durch eine Verwarnung geahndet. Bei Wiederholung kann ein Ausschluss am Ausmarsch, sowie des Festverlaufes angeordnet werden, Am Ausmarsch können nur Schützen in Uniform teilnehmen.

Im Interesse des Ansehens des Schützenvereins sind die jüngeren Jahrgänge verpflichtet, sich an den vor dem Fest angesetzten Übungsmärschen zu beteiligen.

Anlage 3 zur Geschäftsordnung:
Ehrenordnung

§ 1 Grundsatz

Der Schützenverein Steinhausen e. V. verleiht nach Maßgabe dieser Ehrenordnung an seine Mitglieder Auszeichnungen. Für die Verleihung der Auszeichnungen ist ausschließlich der Vorstand zuständig.

§ 2 Auszeichnungen

Die Auszeichnung erfolgt durch die Verleihung von

- Orden,
- und durch Ernennung der Ehrenmitgliedschaft.

§ 3 Auszeichnung Vereinszugehörigkeit

Die Mitglieder werden mit einem Orden geehrt, wenn sie dem Verein

- 25 Jahre,
- 50 Jahre,
- 60 Jahre,
- 70 Jahre,
- 75 Jahre angehören.

Die Orden für die 25- und 50- jährige Mitgliedschaft werden am Herrenabend verliehen.

Die Orden für 60-, 70-, und 75 jährige Mitgliedschaft werden beim Schützenfrühstück vor dem Vogelschießen verliehen.

§ 4

Auszeichnung Vorstandsarbeit

Vorstandsmitglieder werden für Ihren langjährigem Einsatz und Ihre Verdienste ausgezeichnet.

Sie erhalten einen Orden, wenn sie dem Vorstand

- 25 Jahre,
- 40 Jahre angehören.

Die Orden werden am Herrenabend verliehen.

§ 5

Besondere Verdienste

Geehrt werden können Mitglieder die besondere Verdienste und Leistungen für den Verein erbracht haben. Der geschäftsführende Vorstand und die Ausschussmitglieder entscheiden darüber, wer geehrt werden soll und über die Art der Auszeichnung.

Die Abstimmung im Vorstand muss mit einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit erfolgen. Vorschläge können von allen Vereinsmitgliedern beim Vorstand eingereicht werden.

Die Auszeichnung soll grundsätzlich in der Generalversammlung oder bei besonderen Anlässen erfolgen.

§ 6

Ehrenmitgliedschaft

Die Ehrenmitgliedschaft ist eine besondere Auszeichnung an Vereinsmitglieder. Sie wird nach Maßgabe des § 5 an Mitglieder verliehen. Die Ernennung soll in der Generalversammlung oder bei besonderen Anlässen erfolgen.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Ehrenordnung tritt nach Beschluss der Generalversammlung vom 28.01.2006 in Kraft.

Oberst: Berthold Willeke Schriftführer: Markus Siedhoff